

# Prüferkongress der IHK Neubrandenburg

BBiG-Novelle und geändertes Prüfungsrecht  
Bekannte Anforderungen – neue Chancen

**Referent: Harald Tötl**

Autor des Kommentars „Herkert/Tötl“  
zum Berufsbildungsgesetz

Geschäftsführer der IHK Rhein-Neckar,  
Mannheim

WISSEN FÜR DIE PRAXIS

# BBiG-Novelle zum 1.1.2020:

## Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Einführung Mindestausbildungsvergütung
- Regelung von Freistellung und Anrechnung der Berufsschulzeiten für Volljährige
- Teilzeitausbildung als Vertragsvariante auch ohne “wichtigen Grund“
- Einführung der Möglichkeit eines Rückfallmodells bei gestreckten Abschlussprüfungen von dreijährigem Abschluss auf zweijährigen
- Einführung der Möglichkeit einer Befreiung von Teil 1 der AP oder von Zwischenprüfung bei dreijähriger Ausbildung, wenn zuvor einschlägiger zweijähriger Beruf bestanden wurde
- Einführung Fortbildungsstufen: Geprüfter Berufsspezialist - Bachelor Professional - Master Professional

# BBiG-Novelle zum 1.1.2020:

## Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Rechtsanspruch auf Freistellung für Prüfende
- Einführung Prüferdelegationen
- Einführung Zweiprüfendensystem
- In Musterprüfungsordnungen
  - Beschränkung im Regelfall auf drei Mitglieder im Prüfungsausschuss und in der Prüferdelegation
  - Möglichkeit, schriftliche Prüfungen in digitaler Form durchzuführen

# Entlastung des Ehrenamts im Prüfungswesen durch neue Prüfungsgremien und Bewertungsformen

- Ein Hauptziel der Reform des BBIG im Jahr 2020:
  - „Optimierung der Rahmenbedingungen für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sowie für ein attraktives Ehrenamt“
- Hintergründe:
  - Fachkräftemangel und daraus resultierende zeitliche Mehrbelastung der Prüferinnen und Prüfer
  - Rechtsprechung

# Freistellungsanspruch von Prüfenden, § 40 Abs. 6a BBiG

- „Prüfende“ als Oberbegriff, gilt für Mitglieder oder Stellvertreter im Prüfungsausschuss ebenso wie für Mitglieder oder Stellvertreter einer Prüferdelegation
- Pflicht des Arbeitgebers zur Freistellung von der Erbringung der Arbeitsleistung, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfenden durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist
- Arbeitgeber kann entgegenstehende wichtige Gründe geltend machen, trägt hierfür aber Beweispflicht

# Neu: Einführung von Prüferdelegationen

Grundsatz: Selbstständige Bewertung der Prüfungsleistung durch jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bleibt möglich  
( § 42 Abs. 1 BBiG)

Aber praktisch problematisch, da jede Prüfungsleistung von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig und selbstständig bewertet werden muss, sowie anschließend vom gesamten Prüfungsausschuss.

Keine Entlastung der Mitglieder von Prüfungsausschüssen möglich

# Prüferdelegationen, Übertragung von Abnahme und Bewertung, Zusammensetzung, § 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG

- Neu: Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen kann ganz oder in Teilen an Prüferdelegation übertragen werden
- Einvernehmen zwischen zuständiger Stelle und Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Übertragung erforderlich

# Bildung von Prüferdelegationen, § 42 Abs. 3 Satz 1 BBiG

- Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über Bildung von Prüferdelegationen, deren Mitglieder sowie deren Stellvertreter zu entscheiden
  - Kein Mitspracherecht des Prüfungsausschusses, aber Abstimmung sinnvoll
  - Andernfalls besteht Gefahr, dass Bildung von Prüferdelegationen ins Leere läuft, da die Übertragung der Abnahme und abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen auf die Prüferdelegation durch die zuständige Stelle das Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erfordert, § 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG



# Prüferdelegationen, Zusammensetzung und Abstimmungen, § 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG

- Für Zusammensetzung der Prüferdelegation und für Abstimmungen in der Prüferdelegation gelten gleiche Regeln wie für Prüfungsausschuss ( § 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG) also:
- Grundsätzlich 3 Mitglieder ( § 2 Abs. 1 Satz 1 MPO AP und FP)
- Drittelparität AG, AN, Lehrer ( § 40 Abs. 2 BBiG)
- Mitglieder haben Stellvertreter ( § 40 Abs. Satz 3 BBiG)
- Eignung für Mitwirkung im Prüfungswesen sowie Sachkunde für die Prüf- und Fachgebiete, welche von der Prüferdelegation abgenommen und deren Prüfungsleistungen bewertet werden sollen (40 Abs. 1 Satz 2 BBiG)
- Beschlüsse mit Mehrheit, Beschlussfähigkeit ( § 41 Abs. 2 BBiG)

# Prüferdelegationen, Berufung „weiterer Prüfender“, § 42 Abs. 2 Satz 3 BBiG

NEU: „Weitere Prüfende“ können für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen werden.

- Keine vollständige Sachkunde für gesamten Prüfungsgegenstand mehr notwendig, im Unterschied zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses welche vollständige Sachkunde brauchen  
→ dadurch Verbreiterung der Rekrutierungsbasis. Abschied von „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ welches bei der Sachkunde von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach wie vor gilt
- Sie müssen einer Mitgliedergruppe nach § 29 Abs. 2 BBiG angehören

# Prüferdelegationen, Mitglieder

## § 42 Abs. 2 Satz 3 BBiG

Mitglieder in Prüferdelegationen können sein:

- Mitglieder eines Prüfungsausschusses
- Deren Stellvertreter
- Weitere Prüfende nach § 40 Abs. 4 BBiG mit voller Sachkunde zum Einsatz in gesamter Prüfung oder mit auf Prüf- oder Fachgebiete beschränkter Berufung und entsprechend beschränktem Einsatzgebiet

# Prüferdelegationen, Mitglieder

## § 42 Abs. 2 Satz 3 BBiG

- Für Berufung weiterer Prüfender gelten die Regeln für Mitglieder der Prüfungsausschüsse entsprechend
- Tätigkeit in Prüferdelegation ist Ehrenamt
  - gleiche Entschädigung wie für Prüfer ( § 40 Abs. 6 BBiG)

# **Neu: Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder von Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation**

## **§ 42 Abs. 5 BBiG**

Sowohl der Prüfungsausschuss als auch die Prüferdelegation kann Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch zwei seiner/ihrer Mitglieder selbstständig und unabhängig vornehmen lassen.

# Neu: Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder von Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation

## § 42 Abs. 5 BBiG

### Voraussetzungen:

- Einvernehmen im Prüfungsausschuss/in der Prüferdelegation
- Schriftliche oder sonstige Prüfungsleistung, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann
  - Nicht bei mündlichen Prüfungen
  - Nicht bei praktischen Prüfungen, bei denen nicht lediglich das Ergebnis, sondern auch der Prozess bewertet wird

# Neu: Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder von Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation, Bewertungsdifferenzen

## § 42 Abs. 5 BBiG

- Bei Bewertungsabweichung der beiden Mitglieder um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte ist Ergebnis der Durchschnitt.
- Bei größeren Abweichungen erfolgt endgültige Bewertung durch vorab bestimmtes, weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses / der Prüferdelegation
- Die Note steht dann abschließend fest, Prüfungsausschuss fasst darüber keinen Beschluss mehr ( § 42 Abs. 1 Nr. 1 BBiG)

# Neu: Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder von Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation

## Zusammenfassung von § 42 Abs. 5 BBiG

- Nur bei schriftlichen oder sonstigen Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von Anwesenheit von Prüfenden bei Erbringung erfolgen kann = nicht flüchtige Prüfungsleistungen
- Kann für einzelne oder für alle Prüfungsleistungen erfolgen
- Bei jeder Prüfungsleistung können die selben oder unterschiedliche Mitglieder ermächtigt werden
- Prüfungsausschuss fasst keinen Beschluss über die Note der delegierten Prüfungsleistungen mehr ( § 42 Abs. 1 Nr. 1 BBiG)



# Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

## § 42 Abs. 1 BBiG

1. Über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,  
**also nicht mehr über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, welche er an zwei seiner Mitglieder oder an eine Prüferdelegation übertragen hat.**
2. Die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt.
3. Das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

# **Pflicht zur Übernahme automatisiert ausgewerteter Antwort Wahl-Aufgaben, Voraussetzungen § 42 Abs. 4 BBiG**

- Antwort-Wahl-Aufgaben müssen überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt worden sein
- Erstellendes oder auswählendes Gremium muss paritätisch entsprechend § 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG zusammengesetzt sein
- Automatisierte Auswertung dann möglich, wenn Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden
- Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen

## Ausbildungsnachweise: äußere Form

- Betriebe und Auszubildende werden dringend gebeten, Ausbildungsnachweise in Form der Empfehlung der IHK zu führen.
  - Erleichtert Kontrolle und Auffinden von relevanten Eintragungen
- Aber: Kein Zwang, insbesondere keine Ablehnung der Zulassung bei Verwendung anderer Form möglich.
- Entscheidend ist, dass Ausbildungsnachweise ihren Sinn und Zweck erfüllen: Lückenlose Dokumentation des Verlaufs der Berufsausbildung, um feststellen zu können, ob Ausbildung ordnungsgemäß verlaufen ist und berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt worden ist.

## Ausbildungsnachweise: Funktion

- § 43 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 2 BBiG:  
Bloße Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung
- Prüfungsausschuss bekommt Ausbildungsnachweise nur dann vorgelegt, wenn zuständige Stelle Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben ansieht (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- Insbesondere keine Vorlage zur Bewertung der Prüfungsleistung. Ausbildungsnachweise dürfen hierbei keine Rolle spielen.
- Zu bewerten ist nur der in der Prüfung nachzuweisende Grad der erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 37 Satz 1 BBiG)

# Prüfungsanforderungen in der Ausbildung

## Rücktritt aus wichtigem Grund, § 23 Abs. 1 MPO AP

- Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung zurücktreten
- Schriftliche Erklärung erforderlich.
- Prüfung oder Prüfungsteil gelten dann als nicht abgelegt.
- Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung werden erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn wichtiger Grund für Nichtteilnahme vorliegt.
- Einen rückwirkenden Rücktritt gibt es nicht.
- Allerdings: Für den Nachweis des „wichtigen Grundes“ kann – je nach Einzelfall – eine Frist gesetzt werden.
- Prüfungslauf ist beendet, sobald die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ab dann ist kein Rücktritt mehr möglich.

# Zulassung zur Prüfung bei Verdacht von Drogeneinfluss

- Verdacht spielt bei Zulassungsentscheidung keine Rolle.
- Für Zulassung müssen ausschließlich die Voraussetzungen nach §§ 43-45 des BBiG vorliegen
- Liegt am Prüfungstag Verdacht des Drogeneinflusses vor, ist der Prüfling ggf. wegen eines Ordnungsverstoßes von der Prüfung auszuschließen sofern dies den Prüfungsablauf stört.
- Falls Prüfling unter Drogeneinfluss keine bewertbaren Leistungen erbringen kann, ist die Leistung mit 0 Punkten zu bewerten.
- Gefährdet Drogeneinfluss (oder überhaupt Gesundheitszustand) den Prüfling oder sonstige Prüfungsbeteiligte oder Dritte, so ist er von der Prüfung auszuschließen

# Rahmenbedingungen der Prüfung

## Smartwatch oder ähnliche Kommunikationsgeräte

- Prüfling hat in Prüfung alleine den Stand der von ihm erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen (§ 38 Satz 1 BBiG)
- Jede Kommunikation mit Dritten hat während der Prüfungsdauer zu unterbleiben.
- Kommunikationsfähige elektronische Geräte sind entweder auszuschalten und so zu verstauen, dass Sie während der Prüfung nicht benutzt werden können.
- Abgabe bei der Aufsicht oder beim Prüfungsausschuss ist zu unterlassen. Dadurch entsteht ggf. Verzögerung beim Prüfungsbeginn und Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung.

# Ausschluss der Mitwirkung bei Prüfungen

- § 3 Abs. 2 MPO AP: Hält sich ein Prüfender für ausgeschlossen von der Mitwirkung oder bestehen Zweifel, ob dies der Fall ist, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsgremium
- Entscheidung über Ausschluss von der Mitwirkung trifft zuständige Stelle, während der Prüfung das Prüfungsgremium
- Betroffenes Mitglied des Prüfendengremiums darf an der Entscheidung über Ausschluss nicht mitwirken.
- Ausgeschlossene Personen dürfen bei Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.



## Befangenheit bei schriftlichen Prüfungen, § 3 Abs. 2 MPO AP

- Liegt Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- Weiteres Verfahren entsprechend wie bei möglichem Ausschluss (siehe oben Folie 24)
- Möglich: Prüfling erfährt erst bei Akteneinsicht nach § 31 MPO AP von möglichem Ausschlussgrund oder Besorgnis der Befangenheit; dann Nachkorrektur durch anderen Ausschuss zur Überprüfung der Bewertung.

# Umgang mit Toilettengang bei schriftlichen Prüfungen

- Es muss sichergestellt werden, dass der Prüfling auch während eines Toilettengangs keinen Kontakt zu anderen Personen aufnehmen kann:
  - vorherige Kontrolle der Toiletten
  - Keine Mitnahme von Taschen oder sonstigen Behältnissen auf die Toilette
- - Keine gleichzeitigen Toilettengänge von mehreren Prüflingen
- Bei „überlangem Aufenthalt“ sollte die Aufsicht die Dauer des Toilettenganges protokollieren und den Prüfling nach Abschluss der schriftlichen Prüfung darauf ansprechen. Ggf. Notiz über Inhalt des Gespräches an zuständige Stelle zusammen mit den Prüfungsleistungen

# Hilfsmittel bei technischen Prüfungen

- Entscheidend ist Hilfsmittelliste der Aufgabenerstellungseinrichtung
- Wichtig: „unkommentiert“: Keine zusätzlichen Angaben über das hinaus, was ohnehin im zulässigen Hilfsmittel (z.B. Tabellenbuch) steht.
- Wenn Umstellung von Formeln erlaubt und vom Umfang her nicht begrenzt ist, dann darf jede denkbare Umstellung auch ins Tabellenbuch geschrieben werden

## Beabsichtigte Änderungen im BBiG (1)

- Feststellung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit, die Berufsausbildung vergleichbar ist, soll im BBiG geregelt werden. Soll anschlussfähig bei der Abschlussprüfung, der Ausbildereignung und der höherqualifizierenden Berufsbildung sein.
- Digitaler Ausbildungsvertrag soll kommen: Unterrichtung über die wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses soll elektronisch und speicherbar in Textform möglich werden.

## Beabsichtigte Änderungen im BBiG (2)

- Digitaler Ausbildungsnachweis: Elektronisch geführter Ausbildungsnachweis soll künftig auch medienbruchfrei digital bei der Zulassung der zuständigen Stelle vorgelegt werden.
- Abschaffung von Schriftformerfordernissen bei Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Stelle oder bei Mitteilung von (Zwischen-)Ergebnissen von Prüfungsleistungen durch Möglichkeit einer schriftlichen oder elektronischen Verfahrensabwicklung

## Beabsichtigte Änderungen im BBiG (3)

- Virtuelle Teilnahme von Prüfenden bei Prüfungsteilnahme und an Besprechungen soll ermöglicht werden
- Änderung von § 28 BBiG: Digitales mobiles Ausbilden soll ermöglicht werden
- Verbindliche Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle soll kommen
- Abschaffung der Stufenausbildung zu Gunsten der gestuften Ausbildung
- Gemeinsame Berufe für mehrere Zuständigkeitsbereiche sollen geregelt werden

?

?

Haben Sie noch Fragen?

?

?

?

Ja: Bitte stellen...

?

Nein: Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit!